



Datum: 07.01.2025

Vorlage Nr. L 346/2025
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 24. Januar 2025

**Förderung der Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande
Bremen (WBG) – Institutionelle Förderung und Programmförderung im Haushaltsjahr
2025**

A Problem

In seiner letzten Sitzung am 13.12.2024 wurde der ständige Unterausschuss 1 (Förderungsausschuss) des Landesausschusses für Weiterbildung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) mit der Verteilung der für die institutionelle Förderung und die Programmförderung im Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Mittel (1,8 Mio. €) befasst.

Die Planungen zur Mittelverteilung werden nun dem Landesausschuss für Weiterbildung zur Beratung vorgelegt.

B Lösung

1. Institutionelle Förderung

Die Zuschüsse für die so genannte institutionelle Förderung (Förderung von hauptberuflich pädagogisch Beschäftigten und von hauptberuflichen Verwaltungskräften) wird auf Basis der drei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. § 6 Abs. 4 WBG-VO) berechnet. Dabei müssen mindestens 12.000 Berechnungseinheiten (BE) erbracht werden, damit eine Weiterbildungseinrichtung eine finanzielle Förderung erhalten kann.

Die Berechnungseinheiten werden auf Grundlage der nach dem WBG bezuschussten Maßnahmen sowie der Maßnahmen errechnet, die auf Basis des am 21.05.2013 im Förderungsausschuss verabredeten Verfahrens zur Anrechnung drittmittelgeförderter Weiterbildungsmaßnahmen auf die WBG-Förderung angerechnet werden.

Die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung belaufen sich für das Jahr 2025 auf insg. 1.009.760 €. Das sind 38.345 € mehr als im vergangenen Jahr. Begründet ist dies dadurch, dass die Deutsche Angestellten-Akademie Bremen GmbH für das Jahr 2025 einen zusätzlichen Zuschuss für eine:n hauptberuflich pädagogische:n Mitarbeiter:in und einen zusätzlichen Zuschuss für eine Verwaltungskraft generiert hat. Die institutionelle Förderung soll gemäß § 8 Abs. 2 WBG nicht mehr als 50 % der Gesamtförderung betragen. Unter Rückgriff auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WBG-VO festgelegte Ausnahmeregelung wurde in der Vergangenheit von dieser Regelung abgewichen. Angesichts der weiterhin andauernden angespannten Situation für die Bildungseinrichtungen sollen die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung auch im Jahr 2025 voll ausgezahlt werden. Eine anteilige Kürzung dieser Förderposition wird nicht vorgeschlagen.

2. Programmförderung

Über die Programmförderung wird zum einen eine kooperativ genutzte Bildungsstätte (so genannte Rahmenvereinbarung) und zum anderen ein Grundangebot an Weiterbildungsmaßnahmen (so genannte Regelförderung) gefördert.

- Zur Umsetzung der „Rahmenvereinbarung“ werden rd. 100.000 € eingesetzt. Über die Rahmenvereinbarung werden Belegungswochen für Bildungszeitveranstaltungen der politischen Weiterbildung bezuschusst, die in der kooperativ genutzten Bildungsstätte in Bad Zwischenahn durchgeführt werden.
- Über die Regelförderung wird ein Grundangebot an Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Level-Modells (Anlage zur WBG-VO) gefördert, d. h. der Grundbildung und der aufbauenden Bildung. Die Zuschussvoraussetzungen für die Regelförderung ergeben sich aus den vorgelegten Nachweisen der durchgeführten Maßnahmen der Levels 1 und 2 der zwei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre. Auf Basis dieser Nachweise wird ein Verteilerschlüssel berechnet.

Für die Regelförderung sollen im Jahr 2024 insg. 684.980 € zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Überprüfung der Anträge der nach dem WBG anerkannten Einrichtungen diese rechtfertigt. Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WBG-VO erfüllen.

Die geplante Mittelverteilung für das Jahr 2025 ist der Anlage zu entnehmen.

Nachrichtlich:

Weitere Fördermittel in Höhe von 200.000 € sollen zur Umsetzung von Projekten für sozial- und bzw. oder bildungsbenachteiligten Personen eingesetzt werden.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich der Empfehlung des Förderungsausschusses an und empfiehlt die Verteilung der WBG-Mittel entsprechend der oben dargestellten Verfahrensweise und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Anlage:

Entwurf der Verteilung der WBG-Mittel für das Haushaltsjahr 2025

Anlage

Entwurf der Weiterbildungsförderung nach dem WBG 2025

Einrichtung	Institutionelle Förderung	Regelförderung	gesamt
AdH	46.015,00 €	1.014,92 €	47.029,92 €
AuL Brhv	46.015,00 €	38.514,72 €	84.529,72 €
AuL HB	46.015,00 €	32.007,94 €	78.022,94 €
bfw	46.015,00 €	9.550,28 €	55.565,28 €
BWU	46.015,00 €	1.160,43 €	47.175,43 €
DAA	104.810,00 €	48.441,01 €	153.251,01 €
Ev BW	46.015,00 €	30.939,65 €	76.954,65 €
HandWERK	46.015,00 €	0,00 €	46.015,00 €
LSB	46.015,00 €	68.935,72 €	114.950,72 €
PBW	163.605,00 €	774,06 €	164.379,06 €
VHS Brhv	104.810,00 €	54.692,60 €	159.502,60 €
VHS HB	163.605,00 €	235.274,59 €	398.879,59 €
WiSoAk	104.810,00 €	163.674,08 €	268.484,08 €